

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01205**

## **vom 19. Februar 2003**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2002.01205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01205)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01205 du 19 février 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01205 del 19 febbraio 2003

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

2.1???? Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wies das Begehren des Versicherten auf eine Invalidenrente mit Verfügung vom 15. Juni 1999 ab mit der Begründung, es liege ein Invaliditätsgrad von 32 % vor (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 2002, Urk. 7/7, Erw. I.2).

2.2???? Nach Abklärungen beim behandelnden Arzt und beim früheren Arbeitgeber (Urk. 7/11/4-11) verneinte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit Verfügung vom 20. Dezember 1999 die Vermittlungsfähigkeit von M.\_\_\_\_ und damit seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. September 1999 (Urk. 7/11/1).

2.3???? Mit Urteil vom 6. September 2000 bestätigte das hiesige Gericht die rentenabweisende Verfügung der IV-Stelle. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hiess am 29. Januar 2001 die dagegen geführte Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Sinne gut, dass es das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich wie auch die angefochtene Verfügung der IV-Stelle aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung an die Verwaltung zurückwies (Urk. 9) .

2.4???? Mit Urteil vom 15. Februar 2002 hiess darauf das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die gegen die Verfügung des AWA betreffend Verneinung der Vermittlungsfähigkeit geführte Beschwerde in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen und neuer Verfügung ans AWA zurückwies (Urk. 7/7).

#### **E. 3**

3.1???? Strittig und zu prüfen ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab 1. September 1999.

3.2???? Gemäss medizinischer Aktenlage war der Beschwerdeführer vom 8. September bis 18./19. Oktober 1999 hospitalisiert und so lange zu 100 % arbeitsunfähig (vgl. Bericht vom 11. November 1999 von Dr. med. F.\_\_\_\_, Oberarzt, und Dr. med. G.\_\_\_\_, Assistenzärztin, vom Kantonsspital Winterthur; Urk. 7/4). Hausarzt Dr. med. H.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, \_\_\_\_\_, bescheinigte ab 1. November 1999 eine Arbeitsfähigkeit von 33 1/3 %, wobei er aus ärztlicher Sicht tägliche Arbeit von höchstens zwei bis drei Stunden bei leichten Tätigkeiten ohne Heben von Lasten und mit häufigem Wechsel der Körperstellung als zumutbar erachtete (vgl. Zeugnis vom 30. Oktober 1999, Urk. 7/11/6).

Dr. med. I.\_\_\_\_, Innere Medizin FMH, \_\_\_\_\_, attestierte dem Beschwerdeführer im Arzzeugnis vom 29. Mai 2000 ab 15. Dezember 1999 eine Arbeitsfähigkeit von 34 % für leichte Arbeit ohne Heben von Lasten und häufigem Wechsel der Körperstellung (Urk. 7/6).

3.3???? Die Gutachter der MEDAS diagnostizierten am 19. März 2002 nach Einsicht in die Vorakten sowie aufgrund der eigenen Befunde ein chronisches lumbo-radikuläres Syndrom beidseits linksbetont bei radikulärem Reizsyndrom S1 links, medio-rechts-lateraler Diskushernie L4/5, medio-links-lateraler Diskushernie L5/S1, winziger Diskushernie L3/4, Spondylarthrose L4/5 und L5/S1, Streckhaltung und diskreter Torsionsskoliose (Urk. 7/2).

Die Gutachter führten aus, dass die neurologischen und rheumatologischen Befunde im Untersuchungszeitpunkt die Aufnahme einer körperlich leichten, angepassten Tätigkeit verunmöglichten. Körperlich mittelschwere sowie alle positionsmonotonen Arbeiten könnten ihrer Ansicht nach nicht mehr ausgeübt werden. Für zumutbar hielten sie körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne gehäuften vorgeneigte oder abgedrehte Positionen im Ausmass von 20 %. Diese Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gelte ab 1. Februar 1999, mithin seit Abschluss der Umschulung zum Bauteilmonteur (Urk. 7/2 S. 13-15).

#### **E. 4**

4.1???? Auf diese ärztliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist abzustellen, da sich das konsiliarische MEDAS-Gutachten als umfassend und schlüssig erweist. Die aufliegenden Zeugnisse von Dr. I.\_\_\_\_ (Urk. 7/6) und von Dr. H.\_\_\_\_ (Urk. 7/11/6) vermögen das Gutachten nicht in Zweifel zu ziehen, denn ihre Meinungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit entbehren einer nachvollziehbaren Begründung.

Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit im Umfang von 20 % arbeitsfähig ist. Daran ändert auch die vertrauensärztliche Beurteilung durch Dr. E.\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2002 nichts, zumal er sich hinsichtlich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Meinung der MEDAS-Gutachter ausdrücklich anschloss (vgl. Urk. 7/1 S. 2). Die Ausführungen von Dr. E.\_\_\_\_, eine Restarbeitsfähigkeit von 20 % ziehe eine vollständige Vermittlungsfähigkeit nach sich (vgl. Urk. 7/1 S. 2 in fine), haben unberücksichtigt zu bleiben, denn der beigezogene Vertrauensarzt hat nicht die Vermittlungsfähigkeit zu beurteilen. Diese Aufgabe obliegt der Verwaltung und im Beschwerdefall dem Gericht. Im Rahmen einer Untersuchung zur Abklärung der Vermittlungsfähigkeit hat sich der Arzt deshalb darauf zu beschränken, den Gesundheitszustand zu diagnostizieren und dazu Stellung zu nehmen, ob, in welchem Umfang, bezüglich welcher Tätigkeiten und unter welchen Rahmenbedingungen hinsichtlich Arbeitsplatz und -zeit der Versicherte arbeitsunfähig ist (ARV 1998 Nr. 5 S. 31 f. Erw. 3b/cc mit Hinweisen).

4.2???? Nachdem aktenmässig ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer aus ärztlicher Sicht einer geeigneten Tätigkeit im Umfang von 20 % nachgehen könnte, darf ihm die Vermittlungsfähigkeit nicht abgesprochen werden.

Insbesondere kann auch nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer sei nicht bereit, diese Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Denn dem Protokoll des Beratungsgesprüches ab 23. Mai 2000 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit 22. Mai 2000 im Café J.\_\_\_\_ als Küchenhilfe täglich drei Stunden arbeitete (Urk. 7/10 S. 2). Der Beschwerdeführer selbst gab den MEDAS-Gutachtern an, er habe bis im Dezember 2001 zwei Stunden in der Küche eines Restaurants gearbeitet (Urk. 7/2 S. 8), was unbestritten blieb und wovon deshalb auszugehen ist.

Selbst wenn nach August 1999 keine Suchbemühungen mehr aktenkundig sind (Urk. 7/11/12/13-16), darf in Anbetracht dieser tatsächlichen Erwerbstätigkeit die

Vermittlungsbereitschaft nicht verneint werden. ?berdies erkl?rte der Beschwerdef?hrer bereits anl?sslich der pers?nlichen Befragung vom 19. Oktober 1999, er k?nnte vielleicht ein bis zwei Stunden pro Tag arbeiten (Urk. 7/11/3 Ziff. 9, Urk. 7/11/8/9), was einem Pensum von etwa 20 % entspricht.?

4.3???? Den Vorbringen des Beschwerdef?hrers, er habe als voll vermittlungsf?hig zu gelten, solange die Invalidenversicherung keine Erwerbsunf?higkeit festgestellt habe (Urk. 1 S. 4 f.), kann nicht gefolgt werden, denn wie bereits im Urteil vom 15. Februar 2002 dargelegt, korreliert die Beeintr?chtigung der Arbeits- und Erwerbsf?higkeit im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne nicht mit dem arbeitslosenversicherungsrechtlichen Begriff der Vermittlungsf?higkeit (Urk. 7/7 S. 5-6).

4.4???? Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in Aufhebung der angefochtenen Verf?gung vom 29. Oktober 2002 teilweise gutzuheissen und festzustellen, dass die Vermittlungsf?higkeit f?r eine Teilzeitstelle im Umfang von 20 % zu bejahen ist.

5.????? Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine Prozessentsch?digung. Diese ist gest?tzt auf ? 34 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit ? 9 der Verordnung ?ber die sozialversicherungsgerichtlichen Geb?hren, Kosten und Entsch?digungen unter Ber?cksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr.? 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. Angesichts des erzielten wesentlichen Teilerfolges ist dabei eine K?rzung der Entsch?digung wegen bloss teilweisen Obsiegens nicht gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verf?gung des Amtes f?r Wirtschaft und Arbeit vom 29. Oktober 2002 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdef?hrer ab 1. September 1999 f?r eine Teilzeitstelle im Umfang von 20 % vermittlungsf?hig ist.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, dem Beschwerdef?hrer eine Prozessentsch?digung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
- AWA Amt f?r Wirtschaft und Arbeit
- Staatssekretariat f?r Wirtschaft seco

sowie an

-?? Arbeitslosenkasse der GBI, Zahlstelle 60 060, M?nzgasse 2, 8401 Winterthur

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; die

Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.